

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M G GmbH, vertreten durch x, vom 25.8.2023 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kronstorf vom 27.7.2023, Zl.: Bau 153/9-2484-2023/BJ, betreffend baupolizeiliche Aufträge

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kronstorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.7.2023 wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, die auf ihrem Grundstück Nr. x, Grundbuch x S, konsenslos errichteten baulichen Anlagen

- überdachte „Taschenreihensilos“
- Betonmischturm
- Container der Mischanlage
- Silos inkl. Fundament
- westlich gelegene Stützmauer

gemäß § 49 Abs. 1 und 6 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen (Spruchpunkt 1.), sowie der Beschwerdeführerin gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 und § 50 Abs. 6 Oö. BauO 1994 mit sofortiger Wirkung untersagt, diese baulichen Anlagen zu benutzen (Spruchpunkt 2.). Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aufgetragen, für die auf diesem Grundstück östlich befindliche Stützmauer innerhalb einer Frist von drei Monaten eine nachträgliche Baubewilligung zu beantragen oder diese ebenfalls zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen (Spruchpunkt 3.).

1.2. Mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 25.8.2023 monierte die Beschwerdeführerin u. a. die Unzuständigkeit der belangten Behörde.

1.3. Mit Schreiben vom 14.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

1.4. Im Rahmen des Parteiengehörs nahm die belangte Behörde mit Schreiben vom 10.4.2024 zum hg. vorläufigen Ermittlungsstand rechtlich Stellung und regte eine Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof an.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin (vormals: F M GesmbH) ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x S (Fläche: 30.000 m²).

2.2. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 21.2.2008 (GZen: EnRo-20-22-4-2007 et al) genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß § 116 iVm den §§ 80 bis 83, 171 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) den von der Beschwerdeführerin als Konsensinhaberin vorgelegten Gewinnungsbetriebsplan für den Kiesabbau u. a. auf dem (nunmehrigen) Grundstück Nr. x einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür dienenden Bergbauanlagen, wobei die Gewinnungstätigkeit mit 31.12.2020 befristet wurde. Dieses Bergbaugesamt wurde bis dato noch nicht behördlich aufgelassen.

2.3. Mit E-Mail vom 23.2.2023 teilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land der belangten Behörde u. a. mit, dass diese Anlagen (Punkt 1.1.) als Komponenten des gewerbebehördlich genehmigten Betonwerkes weder vom montanrechtlichen Bewilligungskonsens des Bescheides vom 21.2.2008 noch vom anhängigen Verfahren nach dem MinroG erfasst sind.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeordneten Auszüge aus dem Grundbuch, DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem), Google Maps und BEV-Kataster (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen) betreffend das gegenständliche Grundstück sowie aus dem Firmenbuch zu FN 137475 w betreffend die Beschwerdeführerin. Es wurde in die wesentlichen Aktenbestandteile zu GZ: EnRo20-22-4-2007 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Einsicht genommen und eine Stellungnahme dieser Genehmigungsbehörde zum Aktenstand nach dem MinroG eingeholt.

3.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt stellt sich nach Einräumung des Parteienghörs zum vorläufigen hg. Ermittlungsstand als unstrittig dar. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellung zum Grundstück (Punkt 2.1.) basiert zwanglos auf der Einsicht in das Grundbuch und liegen dazu keine widerstreitenden Parteierklärungen vor.

3.2.2. Die Feststellungen zum genehmigten Gewinnungsbetriebsplan und dem aufrechten Bergbauggebiet (Punkt 2.2.) basieren auf der Einsicht in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und der damit korrespondierenden behördlichen Stellungnahme vom 22.3.2024.

3.2.3. Die Feststellung zu Punkt 2.3. basiert auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da der mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde angefochtene Bescheid im Ergebnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben ist (vgl. VwGH 25.6.2021, Ro 2019/05/0018, Rn. 23).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu

überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Zur Ausnahme vom Geltungsbereich der Oö. BauO 1994:

Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z 1 Oö. BauO 1994 gilt dieses Landesgesetz seit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2006 (LGBl. Nr. 96/2006) u. a. nicht für bauliche Anlagen, die „bergrechtlichen Vorschriften“ (vormals: „berggesetzlichen Vorschriften“) unterliegen. Diese Novelle trug insbesondere auch dem Umstand Rechnung, dass mit 1.1.1999 das MinroG das Berggesetz 1975 ersetzt hatte (vgl. dazu die Gesetzmaterien, AB 942/2006 BlgOöLT 26. GP 2).

Es stellte sich damit im hg. Beschwerdeverfahren die Vorfrage, ob die monierten Anlagen den Vorschriften des MinroG unterliegen und ob für diese Anlagen daher die Geltung der Oö. BauO 1994 ausgeschlossen ist. Mit anderen Worten, ob der belangten Behörde eine Zuständigkeit für die Erlassung der baupolizeilichen Aufträge zukam.

4.3. Zum Grundstück der Beschwerdeführerin als Bergbaugebiet:

4.3.1. Nach der Bestimmung des § 153 Abs. 1 MinroG gelten u. a. Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für – wie hier – grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht, als Bergbaugebiete.

4.3.2. Da sich der im Jahr 2008 genehmigte Gewinnungsbetriebsplan für den Kiesabbau u. a. auf das Grundstück der Beschwerdeführerin bezog, wurde dieses Grundstück ex lege Teil eines Bergbaugebiets. Dieses Bergbaugebiet wurde bis dato noch nicht gemäß § 158 Abs. 1 MinroG von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land aufgelassen, weshalb es nach wie vor besteht.

4.4. Zur Baubewilligung für „bergbaufremde“ Anlagen in Bergbaugebieten:

4.4.1. Um von vornherein auf die Bergbautätigkeit Bedacht nehmen zu können, bedürfen in Bergbaugebieten Anlagen, die – wie hier - keine Bergbauanlagen sind, zu ihrer Errichtung neben sonst erforderlichen behördlichen Bewilligungen gemäß § 153 Abs. 2 MinroG einer besonderen Baubewilligung nach § 156 MinroG (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien, RV 1428 und Zu 1428 BlgNR 20. GP 115 f). Um den standortgebundenen Erfordernissen des Bergbaus Rechnung tragen zu können, knüpft diese Bestimmung - gleich dem § 176 Abs. 2 BergG (alt; vgl. dazu die Gesetzesmaterialien, RV 1303 BlgNR, XIII. GP, 96) - also die Bewilligungspflicht für die Errichtung derartiger Anlagen bereits daran, dass die geplante Anlage in einem Bergbaugebiet errichtet werden soll und nicht an eine Bergbautätigkeit (siehe dazu VwGH 13.12.2000, 98/04/0105, zur insoweit vergleichbaren Bestimmung des § 176 Abs. 2 BergG [alt]: „In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 179 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen.“).

4.4.2. Da sich die inkriminierten Anlagen auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin und damit – wie dargetan (vgl. Punkt 4.3.) – in einem Bergbaugebiet befinden, bedurfte deren Errichtung also einer Bewilligung nach dem MinroG.

4.5. Zur Bewilligungspflicht nach dem MinroG für „bergbaufremde“ Anlagen in einem Bergbauggebiet und zum Geltungsbereich der Oö. BauO 1994:

4.5.1. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich bereits im Jahr 2001 in einem vergleichbaren Fall (VwGH 23.2.2001, 98/06/0238) mit der Errichtung einer nach § 176 Abs. 2 BergG (alt) bewilligungspflichtigen Bitumenmischanlage in einem Bergbauggebiet auseinanderzusetzen und verneinte im Hinblick auf die Bestimmung § 3 Z 4 des Steiermärkischen Baugesetz (alt; LGBl. Nr. 59/1995) eine – zusätzliche - Zuständigkeit der Baubehörde für die Errichtung der projektierten Anlage:

„[...]“

Nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG sind Angelegenheiten des "Bergwesens" Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG verbleibt eine Angelegenheit, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

§ 3 Z. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes - Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995, lautet:

"Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für bauliche Anlagen, die nach bergrechtlichen, schifffahrtsrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen."

Das in die landesrechtliche Regelungskompetenz fallende Steiermärkische Baugesetz nimmt seinem Wortlaut nach somit alle "baulichen Anlagen", die - soweit hier von Relevanz - nach bergrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen, von seinem Geltungsbereich aus.

Nach § 176 Abs. 2 des im Beschwerdefall maßgeblichen Berggesetzes 1975 dürfen in Bergbaugebieten nach Maßnahme des § 179 Bauten und andere Anlagen, so weit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen.

Die Bewilligung nach § 176 Abs. 2 Berggesetz 1975 ist nach § 179 Abs. 1 leg. cit. von der Berghauptmannschaft zu erteilen, wenn durch die Errichtung des geplanten Baues oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbauggebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem nicht verhindert oder erheblich erschwert wird und eine wesentliche Veränderung der geplanten Anlage durch Bodenverformungen nicht oder nicht mehr zu erwarten ist oder durch geeignete Maßnahmen hintangehalten wird. Nimmt der Bergbauberechtigte die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich, so ist die Bewilligung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls zu erteilen. Mit der Bewilligung kann die Verpflichtung zu bestimmten Sicherheitsvorkehrungen verbunden werden.

Die im Beschwerdefall projektierte Bitumenmischanlage ist zwar nicht als "Bergbauanlage" im Sinne des § 145 BergG, wohl aber als sonstiger Bau oder sonstige „andere Anlage“ zu qualifizieren, für deren Errichtung eine bergrechtliche Bewilligung nach § 176 Abs. 2 in Verbindung mit § 179 Abs. 1 BergG 1975 vorgesehen ist.

Dass im Beschwerdefall die bergrechtliche Bewilligung bereits erteilt wurde ist aktenkundig.

Damit aber liegen die Voraussetzungen des § 3 [Z.] 4 Stmk. BauG vor, so dass eine Zuständigkeit der Baubehörden zur Behandlung dieses Bauansuchens nach den Bestimmungen des Stmk. Baugesetzes nicht gegeben war.

[...]“

4.5.2. Diese Ausnahme vom Anwendungsbereich nach § 3 des Steiermärkischen Baugesetzes für bauliche Anlagen, die nach bergrechtlichen Bestimmungen einer

Bewilligung bedürfen, wurde vom steirischen Landesgesetzgeber mit der Baugesetznovelle 2019 (LGBl. Nr. 11/2020) neu in Z. 4a spezifiziert, „damit nicht sämtliche baulichen Anlagen, die nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes einer Bewilligung bedürfen, vom Geltungsbereich ausgenommen sind, sondern nur jene, die der Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen dienen“ (vgl. Gesetzesmaterialien, AB EZ 3308/9, 17. GPStLT, 2):

„§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für:

[...]

4a. bauliche Anlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen dienen und den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen;

[...]“

4.5.3. Auch § 1 Abs. 3 lit. f. Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022) sieht eine derartige Spezifizierung der Ausnahme vom Geltungsbereich für bauliche Anlagen, die den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen vor:

„§ 1

Geltungsbereich

[...]

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende bauliche Anlagen:

[...]

f) bauliche Anlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen dienen und den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen;

[...]“

4.5.4. § 1 Abs. 3 Z 1 Oö. BauO 1994 sieht hingegen keine derartige Spezifizierung vor und nimmt alle baulichen Anlagen, die „bergrechtlichen Vorschriften“, also seit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2006 den Vorschriften des MinroG (vgl. Punkt 4.2.) unterliegen, vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes aus.

4.6. Da die monierten Anlagen der Beschwerdeführerin im Bergbaugesamt gemäß § 153 Abs. 2 MinroG einer Baubewilligung nach § 156 leg. cit. bedürfen, unterliegen sie den bergrechtlichen Vorschriften im Sinn des § 1 Abs. 3 Z 1 Oö. BauO 1994. Sie sind damit – in Entsprechung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Steiermärkischen Baugesetz (vor der Baugesetznovelle 2019) – vom Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 ausgenommen, weshalb der belangten Behörde keine Zuständigkeit zur Erlassung der verfahrensgegenständlichen baupolizeilichen Aufträge zukam. Der angefochtene Bescheid ist daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung

des Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken hat. Es stellten sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – ungeachtet der Anregung der belangten Behörde vom 10.4.2024 - keine wesentlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 1 Abs. 3 Z 1 Oö. BauO 1994 normierte Nichtgeltung dieses Landesgesetzes für bauliche Anlagen, die bergrechtlichen Vorschriften unterliegen:

5.1. Die belangte Behörde räumt in ihrer Anregung im Ergebnis zunächst selbst ein, dass ihre rechtlichen Überlegungen der geltend gemachten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Punkt 4.5.1.) zuwiderläuft (vgl. dazu die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.2.2001 zitierten vergleichbaren verfassungsrechtlichen Überlegungen der Steiermärkischen Landesregierung im dort angefochtenen Bescheid).

5.2. Davon abgesehen verweist auch die belangte Behörde auf die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes nach Art. 10 B-VG für die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplans für den Kiesabbau und damit zur Bestimmung eines Bergbaugesbietes (vgl. dazu auch VfGH 10.3.2001, B1651/99). Der Standortgemeinde kommt dabei nicht nur eine Parteistellung und damit ein Mitspracherecht in einem derartigen Genehmigungsverfahren zu, sondern es ist darin auch deren Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen (vgl. §§ 81, 82, 116 MinroG).

5.3. Es obliegt im Übrigen dem Landesgesetzgeber im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums, die Nichtgeltung der Oö. BauO 1994 für bauliche Anlagen in Bergbaugesbietes – gleich der Rechtslage in der Steiermark bzw. Tirol – zu spezifizieren.

5.4. Der Vollständigkeit halber nährt letztlich auch der Verweis der belangten Behörde auf andere Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 3 Oö. BauO 1994 keine Bedenken, zumal der Landesgesetzgeber etwa in Z 2 par. cit. eine Ausnahme von der Geltung dieses Landesgesetzes für bauliche Anlagen, die wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, in spezifizierter Form vorsieht und die Nichtgeltung der Oö. BauO 1994 auf derartige Anlagen beschränkt, die unmittelbar der Benützung der Gewässer (zB Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Energiegewinnung) oder unmittelbar der Abwehr ihrer schädlichen Wirkungen (Schutz- und Regulierungswasserbauten) dienen. Gleiches gilt für den prominent ins Treffen geführten Ausnahmetatbestand nach Z 3 par. cit. („3. bauliche Anlagen, die eisenbahn-, seilbahn- oder luftfahrtrechtlichen Vorschriften unterliegen;): Diese Bestimmung sah – jedenfalls in ihrer Fassung vor der Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 (LGBl. Nr. 34/2013) – bereits eine ebenfalls spezifizierte Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes vor („3. bauliche Anlagen, die der Abwicklung oder Sicherung des Verkehrs von Eisenbahnen oder auf Flugplätzen dienen;“) und bieten die Gesetzesmaterialien (AB 845/2013 BlgLT 27.GP, 3) keinen Hinweis, dass die Oö. Bauordnungs-Novelle 2013 diesen Ausnahmetatbestand erweitern sollte.

6. Die ordentliche Revision ist zulässig, da der Rechtsfrage der Nichtgeltung der Oö. BauO 1994 für nach dem MinroG bewilligungspflichtige „bergbaufremde“ bauliche Anlagen in oberösterreichischen Bergbaugebieten eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 zukommt und dazu – soweit ersichtlich – noch höchstgerichtliche Rechtsprechung fehlt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack